

**Absenzen- und Disziplinarverordnung der
Berufsfachschulen ¹⁾ (Absenzen- und Disziplinarverordnung)**

Vom 19. Februar 2008 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 29 Abs. 3 des Kantonalen Gesetzes über die
Berufsbildung vom 12. September 2007 ²⁾,

beschliesst:

§ 1. *Geltungsbereich*

¹ Die vorliegende Verordnung gilt für alle Lernenden an Berufsfachschulen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 unterstehen.

§ 2. *Absenzen*

¹ Das Fernbleiben, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen.

² Geschäftliche Abhaltungen vom Besuch des Unterrichts sind nicht zulässig.

³ Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht im Voraus bewilligt oder spätestens innert 14 Tagen hinreichend begründet wird.

§ 3. *Entschuldigungsgründe*

¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist;
- b) aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie der lernenden Person;
- c) besondere konfessionelle Feiertage;
- d) ausserhalb des Einflussbereichs der lernenden Person liegende Ereignisse, wie Zugverspätungen;
- e) Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 47 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 4; 7 Abs. 1 und 2; 8 Abs. 1 lit. d und 2; 9 Abs. 2).

²⁾ SG [420.200](#).

§ 4. *Dispensationen*

¹ Die Schulleitungen entscheiden über Urlaubs- und Dispensationsgesuche. Sie koordinieren untereinander ihre Bewilligungspraxis in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung ³⁾.

§ 5. *Form- und Terminvorschriften*

¹ Entschuldigungen sind von der lernenden Person und von der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner zu unterzeichnen, bei Unmündigen auch von der gesetzlichen Vertretung.

² Dispensationsgesuche sind vom Lehrbetrieb zu unterzeichnen.

³ Meldungen von voraussehbaren Absenzen und Dispensationsgesuchen sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich der Schule zu unterbreiten.

§ 6. *Absenzenvermerk im Zeugnis*

¹ Die Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

² Es wird zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen unterschieden.

§ 7. *Massnahmen gegen Pflichtverletzungen durch den Lehrbetrieb*

¹ Lehrbetriebe, die ihre Lernenden vom Besuch der Berufsfachschule abhalten, werden auf Antrag der Schulleitung durch die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung ⁴⁾ schriftlich verwarnet.

² Im Wiederholungsfalle erfolgt durch die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung ⁵⁾ eine Anzeige im Sinne von § 81 des Übertretungsstrafgesetzes.

³ Diese Massnahmen sind der gesetzlichen Vertretung der lernenden Person mitzuteilen.

³⁾ § 4: Umbenennung "Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung" in "Bereich Mittelschulen und Berufsbildung" gemäss RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁴⁾ § 7 Abs. 1: Umbenennung "Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung" in "Bereich Mittelschulen und Berufsbildung" gemäss RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁵⁾ § 7 Abs. 2: Umbenennung "Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung" in "Bereich Mittelschulen und Berufsbildung" gemäss RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

§ 8. *Massnahmen gegen Pflichtverletzungen durch die lernende Person*

¹ Bei unentschuldigten Absenzen, vorsätzlicher Störung des Unterrichts oder anderen Verstössen gegen die Schul- oder Hausordnung können nach erfolgloser Ermahnung folgende Massnahmen durch die Schulleitung getroffen werden:

- a) schriftliche Ermahnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Lehrbetriebs;
- b) Wegweisung bis zu zwei Wochen und höchstens fünf Berufsschultagen mit sofortiger Benachrichtigung des Lehrbetriebes;
- c) Ausschluss vom freiwilligen Unterricht;
- d) schriftliche Verwarnung mit Androhung von Massnahmen, wie Anzeige aufgrund von § 81 des Übertretungsstrafgesetzes oder Antrag an die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung ⁶⁾ zur Auflösung des Lehrverhältnisses gemäss Art. 24 Abs. 5 BBG;
- e) Anzeige nach § 81 des Übertretungsstrafgesetzes.

² Erfolgen Massnahmen gemäss lit. b–e, sind diese der lernenden Person, deren gesetzlichen Vertretung sowie der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung ⁷⁾ schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9. *Rechtliches Gehör und Rechtsmittel*

¹ Lernende, die von einer Massnahme gemäss § 8 betroffen sind, können sich bei der Schulleitung zur Sache äussern.

² Dem Lehrbetrieb, der gestützt auf § 7 Abs. 2 auf Antrag der Schulleitung angezeigt werden soll, ist durch die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung ⁸⁾ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann nach den allgemeinen Bestimmungen an das Erziehungsdepartement rekuriert werden.

§ 10. *Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁹⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Absenzen- und Disziplinarverordnung der Berufsschulen (Absenzen- und Disziplinarverordnung) vom 25. Februar 1986 aufgehoben.

⁶⁾ § 8 Abs. 1 lit. d: Umbenennung "Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung" in "Bereich Mittelschulen und Berufsbildung" gemäss RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁷⁾ § 8 Abs. 2: Umbenennung "Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung" in "Bereich Mittelschulen und Berufsbildung" gemäss RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁸⁾ § 9 Abs. 2: Umbenennung "Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung" in "Bereich Mittelschulen und Berufsbildung" gemäss RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁹⁾ Wirksam seit 24. 2. 2008.